

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist.

2. Lieferung

- 2.1 Lieferfrist
- 2.1.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 2.1.2 Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Beibringung von Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches - nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
- 2.1.3 Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 2.1.4 Falls es uns unmöglich ist zu liefern oder wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert oder versandbereit gemeldet ist. Hat die Teillieferung für den Käufer kein Interesse, kann er ganz vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verzuges, Unmöglichkeit oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.2 Teillieferungen
Disponiert der Käufer bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, nicht bis zum 20. eines Monats für den Folgemonat - nach Möglichkeit unter Einhaltung gleicher Monatsmengen - oder kommt er mit einem Abruf in Verzug, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, die Abrufmenge selbst zu bestimmen.
- 2.3 Höhere Gewalt und Lieferbedingungen
Ereignisse höherer Gewalt - gleichgültig ob sie bei uns oder Vorlieferanten eintreten - berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, wie beispielsweise Transportbehinderungen, Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfmaßnahmen.
- 2.4 Gewicht
Für die Berechnung wird das Gewicht zugrunde gelegt, das auf die Waage durch unser Wiegepersonal und bei Bahnversand mit bahnamtlicher Gültigkeit ermittelt wird. Falls der Käufer eine zusätzliche Wägung verlangt, trägt er die Kosten.
- 2.5 Gefahrübergang
Mit Verlassen der Ladeeinrichtung bzw. mit der tatsächlichen Übernahme durch den Frachtführer oder Selbstabholer, spätestens aber mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über.

- 2.6 Unzulässige Weiterlieferung und Fehlleitung

- 2.6.1 Auf unser Verlangen ist der Käufer zum Nachweis über den Verbleib der Ware nach Maßgabe der bei Vertragsabschluss von ihm gemachten Angaben zum Verwendungszweck und -ort verpflichtet.
- 2.6.2 Ist die Ware an einen anderen Ort und/oder eine andere Adresse, als in der Rechnung ausgewiesen, verbracht worden, behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 3.3 Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
- 3.4 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, hält er die Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die den Schluss auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers zulassen, so können wir noch ausstehende Lieferungen zurückhalten, bis die Gegenleistung und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen erbracht sind oder Sicherheit geleistet ist.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung oder Beantragung der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens können wir
- 3.5.1 unsere Vorbehaltsware gemäß Ziffer 5.1 herausverlangen, ohne dass in der Rücknahme der Rücktritt vom Verträge liegt und zum Zwecke der Inbesitznahme den Betrieb des Käufers betreten;
- 3.5.2 die Befugnis zum Forderungseinzug gemäß Ziffer 5.7 widerrufen und verlangen, dass der Käufer uns die zum Einzug der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen aushändigt sowie dem Schuldner die Abtretung bekannt gibt. Der Käufer ermächtigt uns, letzteres mit verbindlicher Wirkung auch für sich zu tun.

4. Konzernverrechnung

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns oder gegen die unten genannten Gesellschaften 1), an denen die Rheinkalk GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, zustehen.

5. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
- 5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 5.1.
- 5.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an

der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Sachen und Bestände, an denen wir Miteigentum haben, gelten als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 5.1.

- 5.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffern 5.5 und 5.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 5.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware gemäß Ziffer 5.1.
- 5.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 5.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 5.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffer 3.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
- 5.8 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich Kenntnis verschaffen.
- 5.9 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der Ware leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

- 6.1 Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist die nicht vertragsgemäße Beschaffenheit unserer Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 6.2 Eine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß an chemisch wirksamem Kalk im jeweiligen Produkt wird nicht übernommen. Auch für geringfügige Abweichungen in Qualität, der Farbe und der Körnung der Produkte können wir nicht haftbar gemacht werden, da solche vorkommensbedingten Abweichungen bei Naturprodukten unvermeidlich sind.
- 6.3 Mängelrügen müssen in schriftlicher Form unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Angabe des

Versandtages, der Waggonnummer und bei LKW-Lieferungen des Frachtführers und der Lieferscheinnummer erfolgen.

- 6.4 Bei fristgerechten und begründeten Beanstandungen - auch im Hinblick auf vertragliche Nebenpflichten - kann der Käufer anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier verlangen. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nach Verarbeitung kann nur Herabsetzung der für die beanstandete Ware gezahlten Vergütung erlangt werden. Alle anderen Ansprüche einschl. Schadensersatzansprüche gegen uns oder unser Personal sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

- 6.5 Die Mängelansprüche entfallen, wenn uns keine Gelegenheit gegeben wird, uns von dem Mangel zu überzeugen oder wenn die Angaben nach Ziffer 6.3 unterbleiben.

- 6.6 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

- 6.7 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist unser jeweiliges Lieferwerk. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl der Geschäfts- oder Wohnsitz des Käufers.

8. Anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

- 8.2 Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.

- 8.3 Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen im vollen Umfang wirksam.

9. Ausfuhrnachweis

Holt der Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet er sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

10. USt.-Identifikations-Nummer

Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

- 1) Rheinkalk Eifel Sauerland GmbH & Co. KG, Wülfrath
Rheinkalk HDW GmbH & Co. KG, Herzberg-Scharzfeld
Rheinkalk Grevenbrück GmbH, Lennestadt
Rheinkalk KDI GmbH & Co. KG, Wülfrath
Rheinkalk Lengerich GmbH, Lengerich
AWA-INSTITUT Gesellschaft für angewandte
Wasserchemie mbH, Pelm